



# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KÖTZ

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 05.12.2017  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 19:50 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötzing

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **1. Bürgermeister**

Walter, Ernst

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Dörner, Michael

Gast, Alois

Hartmann, Yvonne

Leybrand jun., Erwin

Lochbrunner, Richard

Mairle, Michael

Ritter, Norbert

Sailer, Leopold

Seitz, Michael

ab 19.50 Uhr anwesend

Wöhrle, Werner

Zacher, Markus

### **Schriftführerin**

Ertle, Sabine

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### **2. Bürgermeister**

Uhl, Reinhard

entschuldigt

#### **3. Bürgermeister**

Christel, Valentin

entschuldigt

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Geiger, Martin

entschuldigt

Lehner, Christian

entschuldigt

Wöhrle, Thomas

entschuldigt

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.11.2017
- 2 Bauantrag Nr. 21/2017, Grundstück Fl.Nr. 1578/0, Gemarkung **BAU/497/2017**  
Großkötz  
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
- 3 Bauantrag Nr. 18/2017, Grundstück Fl.Nr. 500/5, Gemarkung **BAU/499/2017**  
Kleinkötz  
erneute Beratung und Beschlussfassung zum Anbau eines Wintergartens
- 4 Beratung und Beschlussfassung zum (Teil-) Bebauungsplan Nr. 7: **BAU/504/2017**  
"Südwestlich der Rollbahn" Abschnitt II  
Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 5 Beratung und Beschlussfassung zum Neuerlass der **GL/438/2017**  
Straßenausbaubeitragssatzung
- 6 Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Beitrags- und **KÄ/149/2017**  
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kötz
- 7 Beratung über Aufrechterhaltung des Förderprogrammes **STEU/021/2017**  
"Familienfreundliches Kötz"
- 8 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
  - 8.1 Verbindungsweg Raiffeisenstraße - Schloßstraße
  - 8.2 Verbindungsstraße Kleinkötz - Ebersbach

1. Bürgermeister Ernst Walter eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

## ÖFFENTLICHER TEIL

---

### **TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.11.2017**

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.11.2017 wurde vollinhaltlich genehmigt.

---

### **TOP 2: Bauantrag Nr. 21/2017, Grundstück Fl.Nr. 1578/0, Gemarkung Großkötz Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage**

Die Bauherren möchten auf dem Grundstück Fl.Nr. 1578/0, Gemarkung Großkötz ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichten.

Das Grundstück liegt weder im Bereich eines Bebauungsplanes noch im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes.

2013 wurde der Gemeinde Kötz bereits vom Landratsamt Günzburg mitgeteilt, dass es sich bei dem Grundstück Fl.Nr. 1578/0, Gemarkung Großkötz um einen Grenzfall handelt. Der südliche Grundstücksbereich kann noch an einer Bebauung im Rahmen von § 34 BauGB teilnehmen.

Im Dezember 2016 wurde aufgrund einer Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau des Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Aussicht gestellt.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat Kötz erteilt dem Bauvorhaben Nr. 21/2017 das gemeindliche Einvernehmen.**

Gemeinderat Lochbrunner kommt zur Sitzung.

**13-97-2017/BAU einstimmig beschlossen**

---

### **TOP 3: Bauantrag Nr. 18/2017, Grundstück Fl.Nr. 500/5, Gemarkung Kleinkötz erneute Beratung und Beschlussfassung zum Anbau eines Wintergartens**

In der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2017 wurde bereits das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Nr. 18/2017, „Anbau eines Wintergartens“ in Kleinkötz erteilt.

Nach Überprüfung des Landratsamtes Günzburg werden jedoch nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Schießmauer“ eingehalten. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

1. Überschreitung der westlichen Baugrenze um ca. 12 m<sup>2</sup> (Überdachung der Terrasse)
2. Nichteinhaltung der festgesetzten Dachform Satteldach durch geplantes Pultdach
3. Unterschreitung der Mindestdachneigung von 38° um 32°

Das Landratsamt Günzburg kann alle drei Befreiungen befürworten, da

1. die Ortsrandeingrünung eingehalten wird und
2. der Wintergarten ein untergeordnetes Bauteil ist.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Kötz erteilt zu den Befreiungen im Bauantrag Nr. 18/2017 das gemeindliche Einvernehmen.

**13-98-2017/BAU mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 2 Anwesend 11 pers. Beteiligt 0**

**TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zum (Teil-) Bebauungsplan Nr. 7: "Südwestlich der Rollbahn" Abschnitt II  
Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg" hat in seiner Sitzung am 10.11.2017 die Aufstellung des **(Teil-) Bebauungsplans Nr. 7 "Südwestlich der Rollbahn" Abschnitt II** beschlossen.

Zudem wurde in der Sitzung am 10.11.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum oben genannten Bebauungsplan beschlossen.

**Ziel und Zweck der Planung**

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Leipheim, innerhalb des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim, dessen militärische Nutzung zum Jahresende 2008 beendet wurde.

Zur Konversion des insgesamt ca. 256 ha großen Geländes wurde von den beteiligten Kommunen Leipheim, Günzburg und Bubesheim ein interkommunales "Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEK)" erarbeitet. Das SEK mit Stand vom Februar 2010 wurde im März 2010 von den beteiligten Kommunen als Städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171b BauGB beschlossen.

Die vorgesehene Nutzung des Geländes ist dabei in einem Strukturkonzept dargestellt. Auf dieser Grundlage wurde ein informeller "Städtebaulicher Rahmenplan" erstellt, der die beabsichtigte Entwicklung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans weiterentwickelt. Im städtebaulichen Rahmenplan ist für den Geltungsbereich eine Gewerbeentwicklung vorgesehen. Rechtskräftige Bebauungspläne bestehen im Geltungsbereich nicht.

Das Plangebiet ist Bestandteil der Konversionsfläche Fliegerhorst Leipheim und liegt im südwestlichen Teilbereich des ehemaligen Flugplatzes. Es umfasst einen ca. 600 m langen Abschnitt der ehemaligen Start- und Landebahn sowie die daran südlich angrenzenden Flächen. Das Plangebiet wird im Norden durch die Trasse der Südumfahrung begrenzt. Die östliche Grenze wird durch den rechtskräftigen (Teil-) Bebauungsplan Nr. 6 "Südwestlich der Rollbahn" Abschnitt I gebildet. Im Westen sind entsprechend dem "Städtebaulichen Rahmenplan" Grün- bzw. Freiflächen vorgesehen. Im Süden verläuft die Plangebietsgrenze im Bereich einer bereits vorhandenen Erschließungsstraße sowie daran anschließend der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas und Turbinenkraftwerk".

Die Flächen des Geltungsbereiches sind weitgehend eben. Der überwiegende Teil besteht aus Wiesenflächen, der innerhalb des Plangebiets liegende Teil der Landebahn ist asphaltiert. Innerhalb der Plangebietsgrenze befinden sich ehemalige militärische Gebäude, dazugehörige Platz- und Erschließungsflächen sowie kleinere Gehölzbestände. Die Gebäude sind nicht zu erhalten und werden abgebrochen.

Innerhalb des Plangebietes ist die Ausweisung eines beschränkten Industriegebiets GI(b) vorgesehen, die über eine von der Theodor-Heuss-Straße abzweigende Erschließungsstraße an das übergeordnete Straßennetz angebunden wird.

Auf der westlichen Teilgebietsfläche, zwischen der bereits fertiggestellten Südumfahrung und dem bestehenden südlichen Erschließungsweg auf Teilflächen des Baufeldes 4.1 und 4.3 des städtebaulichen Rahmenplanes soll die Betriebserweiterung des westlich angrenzenden

Nahrungsmittelbetriebes ermöglicht werden. Da hier ein 3-Schichtenbetrieb mit Nachtarbeit vorgesehen ist, muss dieser Teilbereich entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen (Teil-) Bebauungsplans Nr. 6 "Südwestlich der Rollbahn" Abschnitt I als beschränktes Industriegebiet festgesetzt werden.

Auf der östlichen Teilgebietsfläche, auf Teilflächen der Baufelder 4.1 und 4.3 sowie die Fläche des Baufeldes 4.4 des städtebaulichen Rahmenplans ist die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes mit umfassendem Sortiment aus Lebensmittel, Ge- und Verbrauchsgütern und Großküchenausstattung zur Belieferung von Großverbrauchern in Hotellerie, Gastronomie, Betriebsverpflegung sowie sozialen Einrichtungen wird geplant. Zur Sicherstellung eines Dreischichtbetriebes mit Nachtarbeit muss analog zum östlichen Teilbereich ein beschränktes Industriegebiet festgesetzt werden.

Die interne Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt derzeit über eine bestehende Straße mit einem Abzweig von der Theodor-Heuss-Straße, die Teil des internen Erschließungssystems des ehemaligen Fliegerhorstes sind. Die Grundstücke des Geltungsbereiches befinden sich im Besitz des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg Areal<sup>pro</sup>" und weisen eine Fläche von ca. 16,0 ha auf.

#### **Beschluss:**

**Die Gemeinde Kötz nimmt die Aufstellung des Bebauungsplans „(Teil-) Bebauungsplan Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“ Abschnitt II zur Kenntnis. Es wird der Einwand erhoben, dass die Gemeinde Kötz nicht durch Mehrverkehr belastet wird.**

**13-99-2017/BAU einstimmig beschlossen**

---

#### **TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zum Neuerlass der Straßenausbaubeitragssatzung**

Zum 01.04.2016 ist das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Kraft getreten.

Die Satzung über die Erhebung von Ausbaubeitragssatzung-ABS der Gemeinde Kötz ist vom 18.12.2002, zuletzt geändert am 02.11.2012.

Der Bayerische Gemeindetag hat im November 2016 ein neues Satzungsmuster für Ausbaubeitragssatzung veröffentlicht. Die Verwaltung empfiehlt, die Ausbaubeitragssatzung entsprechende dem Satzungsmuster neu zu erlassen.

Der Satzungsentwurf wurde der Rechtsaufsicht mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.

Das Landratsamt Günzburg äußerte nun folgende Bedenken gegen den Entwurf:

- die Ausnahme von **Schutz- und Stützmauern** (§ 4 Abs. 3 Nr. 3.12 ABS) und **Grünanlagen** mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung (§ 4 Abs. 3 Nr. 3.17 ABS) vom beitragsfähigen Aufwand.

- die geplante **Regelung zur Straßenbeleuchtung** in § 4 Abs. 6 ABS. Auch hier wird das Landratsamt wohl nicht zu weiteren vom Muster abweichenden Regelungen raten.

Haushaltsrechtlich ist zu beachten, dass die **Grundsätze der Einnahmebeschaffung** (Art. 62 GO) eingehalten werden. Ausnahmen sind nur in engen Grenzen möglich und können allenfalls bei einer überragenden Finanzausstattung in Frage kommen.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Ausbaubeitragssatzung wie vorgelegt.**

**13-100-2017/GL einstimmig beschlossen**

---

**TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kötz**

Die Firma Kubus, München wurde mit Beschluss vom 13.06.2017 mit der Beitrags- und Gebührenkalkulation zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kötz (BGS-EWS) für den Kalkulationszeitraum 2018-2021 beauftragt.

Aus zeitlichen Gründen kann die Kalkulation nicht rechtzeitig zum Jahresende 2017 abgeschlossen werden. Die Berechnungsergebnisse werden voraussichtlich im I. Quartal 2018 vorliegen.

Um eine rückwirkende Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Kötz zum 01.01.2018 vornehmen zu können muss folgender Rückwirkungsbeschluss gefasst werden.

**Beschluss:****zur rückwirkenden Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kötz (BGS-EWS) vom 27.6.2017**

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Kötz festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6 BGS-EWS) und die Einleitungsgebühren (vgl. § 10 Abs. 1 und § 10 a Abs. 6 BGS-EWS) werden zum 1.1.2018 entsprechend den abgabenrechtlichen Vorgaben angepasst.

Vorbehaltlich der noch endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge sowie der Einleitungsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Herstellungsbeitragssätze und der Einleitungsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Beitrags- und Einleitungsgebührensätzen führen. In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen voraussichtlich erst im 1. Quartal 2018 abgeschlossen werden können, die Anpassung der Beiträge und Gebühren aber zum 1.1.2018 erfolgen soll. Eine entsprechende Änderungssatzung wird nach Abschluss der Kalkulation dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

**13-101-2017/KÄ einstimmig beschlossen**

**TOP 7: Beratung über Aufrechterhaltung des Förderprogrammes "Familienfreundliches Kötz"**

Der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg gewährt ab dem 01.01.2018 eine finanzielle Unterstützung zu den Kosten für die Entsorgung von Windeln auf Antrag bei Kleinkindern bis zu zwei Jahren sowie bei dauerhaft an Inkontinenz erkrankten Personen. Die Höhe der Unterstützung beträgt 50,00 € im Jahr.

Die Gemeinde Kötz entlastet seit dem Jahr 2013 als Mitglied der Familien- und Kinderregion im Landkreis Günzburg ebenfalls die Personen die dauerhaft an Inkontinenz Erkrankten, sowie die Kinder jedoch hier bis zu einem Lebensalter von drei Jahren.

Eine Restmülltonne bis zu einer Größe von

60 l kostet den Bürger derzeit 67,20 € + Grundgebühr,  
120 l kostet den Bürger derzeit 134,40 € + Grundgebühr,  
240 l kostet den Bürger derzeit 268,80 € + Grundgebühr.

Es wurde darüber beraten, ob das Förderprogramm „ Familienfreundliches Kötz“ trotz der Gewährung des Zuschusses durch den Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg aufrecht erhalten bleibt.

**Beschluss:**

**Das Förderprogramm „Familienfreundliches Kötz“ wird trotz der finanziellen Unterstützung des Landratsamtes Günzburg aufrechterhalten.**

**13-102-2017/STEU einstimmig beschlossen**

---

**TOP 8: Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

---

**TOP 8.1: Verbindungsweg Raiffeisenstraße - Schloßstraße**

Nachdem der Verbindungsweg Raiffeisenstraße – Schloßstraße in Kleinkötz sehr dunkel ist, wurde angefragt, ob hier die Möglichkeit zum Aufstellen von Straßenlampen besteht. Der Vorsitzende berichtete, dass dies bereits im Bauausschuss behandelt wurde. Dieser lehnte die Maßnahme ab. Die Verwaltung wird ein Angebot zur Errichtung von Straßenlampen für diesen Weg einholen.

Gemeinderat Seitz kommt zur Sitzung

---

**TOP 8.2: Verbindungsstraße Kleinkötz - Ebersbach**

Der Verbindungsweg zwischen Kleinkötz und Ebersbach ist für LKW's gesperrt, Busverkehr ist möglich. Gemeinderat Wöhrle berichtete, dass in der Vergangenheit Unfälle mit Beteiligung von Bussen passiert sind. Der Vorsitzende wird die Änderung der verkehrsrechtlichen Anordnung im Bauausschuss beraten lassen.

Ernst Walter  
1. Bürgermeister

Sabine Ertle  
Schriftführerin